

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am  
Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel  
Vom 21.7.2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 26. April 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgesehen.

**§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

### § 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorgesehen.

### § 7 Zugang zum Masterstudium

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

(1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit Ausnahme von betriebswirtschaftlichen Studiengängen absolviert hat.

(2) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein oder
- Englisch als Muttersprache oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation oder

Cambridge-ESOL	Mindestanforderung
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1) oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

TOEFL	Mindestpunktzahl
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.

(3) Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

(6) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 in Anspruch genommen werden.

(7) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Fachhochschule Kiel , 21.7.2017  
Fachbereich Wirtschaft

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke  
- Der Dekan -

## **Anhang 1      Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“**

Der Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang. Er richtet sich an Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden (Bachelor-) Studiengang einer nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung abgeschlossen haben.

Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs verfügen über ein breit angelegtes betriebswirtschaftliches Wissen und können komplexe betriebliche Zusammenhänge und Strukturen verstehen, analysieren und gestalten. Sie haben die Kompetenz erworben, spezifische und übergreifende betriebswirtschaftliche Aufgaben z.B. im Rechnungswesen, Personalbereich oder Marketing, zu übernehmen und können betriebswirtschaftliches Knowhow nicht nur in privaten Wirtschaftsunternehmen, sondern auch in öffentlichen Unternehmen oder sozialen Einrichtungen anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen haben ihre Fertigkeit wissenschaftlich zu arbeiten vertieft und erweitert und können praktische Entscheidungen auf einer wissenschaftlichen Basis fällen. Durch ihre individuelle Lernbiographie und den damit verbundenen Perspektivwechsel zwischen fachfremdem Erststudium und wirtschaftswissenschaftlichem Master-Studium analysieren und gestalten sie ihre individuellen Lern- und Arbeitsprozesse reflektiert. Sie können Problemstellungen identifizieren und lösen sowie theoretische und anwendungsbezogene Lösungsansätze auch in multidisziplinären und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen eigenständig entwickeln. Auf diese Weise sind sie auf die vielfältigen Herausforderungen in einem globalisierten Lern- und Arbeitsumfeld gut vorbereitet.

Durch die systematische Integration von Projektstudium und Gruppenarbeiten sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, flexibel zu agieren und zu reagieren. Sie können unterschiedliche Rollen in einem Team ausfüllen. Sie beherrschen unterschiedliche Methoden des Managements und können diese sowohl in Stabs- als auch in Funktions- und Führungspositionen anwenden. Sie verfügen über die Kompetenz, ihre Position argumentativ gegenüber Fachleuten zu vertreten und können sie auch Fachfremden vermitteln. Sie reflektieren ihr eigenes Handeln und sind in der Lage, die individuelle Perspektive ihres Gegenübers mit in ihr Vorgehen einzubeziehen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben in ihrem 12wöchigen Praktikum ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse angewandt, berufliche Erfahrungen gesammelt und diese mit ihrem fachlichen Hintergrund verknüpft. Diese Erfahrung befähigt sie weiter, bei ihren Urteilen und fachlichen Entscheidungen den gesellschaftlichen Bezug und ihre eigene Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt zu beachten.

Im Wahlbereich haben die Absolventinnen ihre persönlichen Interessen vertieft sowie Fachwissen erworben und angewandt. Durch eine individuelle Kombination der Wahlmodule haben die Absolventinnen und Absolventen entweder das Spektrum ihres wirtschaftswissenschaftlichen Wissens und Denkens verbreitert, oder sie haben sich in einem betriebswirtschaftlichen Kerngebiet spezialisiert qualifiziert. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Problemlösung Unternehmensvertreterinnen und -vertretern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich zu kommuni-

NBI. HS MBWK Schl.-H. 4/2017 vom 28. September 2017 (S. 79)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Juli 2017

zieren und mit ihnen zu diskutieren. Sie können ihre Lernprozesse selbständig strukturieren und steuern sowie das eigene Handeln kritisch reflektieren.

## Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <sup>3)</sup>

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs <sup>1)</sup></b>						
1	MA-ABWL	Einführung in die Allgemeine BWL und in die Managementlehre		5	4	1
2	MA-UF1	Unternehmensführung 1		5	2	1
3	MA-BRW	Betriebliches Rechnungswesen		5	6	1
4	MA-IF	Investition und Finanzierung		5	6	1
5	MA-SCOM	Supply Chain und Operations Management		5	6	1
6	MA-PMWI	Projektmanagement und Wirtschaftsinformatik		5	4	1
7	MA-UF2	Unternehmensführung 2		5	2	2
8	MA-MA	Marketing-Grundlagen und Einführung in die empirische Sozialforschung		5	4	2
9	MA-WRSR	Wirtschaftsrecht und Steuerrecht		5	6	2
10	MA-VWL	Volkswirtschaftslehre und -politik		5	6	2
11	MA-MP	Management Projekt		5	4	2
12	MA-EMWA	Empirische Methoden und wissenschaftliches Arbeiten		5	2	2
13	MA-UF3	Unternehmensführung 3		5	4	3
14	MA-INTM	Internationale Märkte		5	2	3
15	MA-FP	Forschungsprojekt		5	4	3
16	MA-PLAN	Unternehmensplanspiel		5	4	3
			Summe:	<b>80</b>	66	
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 PVO <sup>2)</sup></b>						
17	MA-WM I	Modulkatalog MA-WM I		10	4	3
			Summe:	<b>10</b>		
18	MA-BS	Berufspraktischer Studienteil		<b>10</b>		4
19	MA-T	Thesis		<b>15</b>	(2)	4
20	MA-K	Kolloquium		<b>5</b>		4
			Summe:	<b>120</b>	70	

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.

3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.